

Herrn
Frau
Fräulein



GEMEINDE



MUTTENZ

Einladung zur

Einwohnergemeinde-Versammlung

Mittwoch, 13. Juni 1973, 20.00 Uhr, im MITTENZA

TRAKTANDEN :

1. Protokoll
2. Landabtausch in den Gebieten Kriegacker, Breite, Brühl, Gänsbühlgarten, Herrenmatt und Freuler
3. Erlass eines neuen Zonenreglementes und Anpassung des Zonenplanes
4. Verkauf der Parzellen 2466 und 2467 an der Schauenburger-/Weinbagstrasse
5. Bericht der Geschäftsprüfungskommission
6. Vorlage der Rechnungen 1972
7. Erheblicherklärung des Antrages betr. die Besteuerung der Allmendbenützung
8. Diverses

Der Gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung sowie das neue Zonenreglement können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Ausserdem ist die Publikation im MUTTENZER AMTS-ANZEIGER vom 25. Mai vorgesehen.

Muttlenz, 28. März 1973

Der Gemeinderat

Die Gemeindeverwaltung sucht einen tüchtigen

kaufmännischen Mitarbeiter

oder eine Mitarbeiterin

für Debitoren-Buchhaltung und Mahnwesen.

Telefonieren Sie unserem Verwalter (53 22 01);
er gibt Ihnen gerne jede gewünscht Auskunft.

Herrn
Frau
Fräulein

Bischoff - Kopp Karl
Redaktor
Unter-Brieschalden 4
4132 MuttENZ

1020



GEMEINDE



MUTTENZ

Einladung zur

Einwohnergemeinde-Versammlung

Montag, 12. Juni 1972, 20.00 Uhr, im MITTENZA

TRAKTANDEN:

1. Protokoll
2. Vorlage der Rechnungen 1971
3. Schaffung der für das Hallenbad erforderlichen Stellen
4. Revision des Dienst- und Besoldungsreglementes
5. Landverkauf an der Breitstrasse
6. Kreditbegehren für die Korrekturen Freidorf-, Schanz- und Römerweg
7. Teilzonenplan Erholungsgebiet Hardacker
8. Ausserkraftsetzung des Reglementes für die Gemeindekommission vom 17. Dezember 1965
9. Verschiedenes

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Der Bezug wird jenen Stimmberechtigten empfohlen, die vor der Gemeindeversammlung über die zur Behandlung gelangenden Traktanden sich näher zu orientieren wünschen.

MuttENZ, 26. Mai 1972

Der Gemeinderat

Die Gemeindeverwaltung sucht zwei tüchtige

kaufmännische Mitarbeiter(innen)

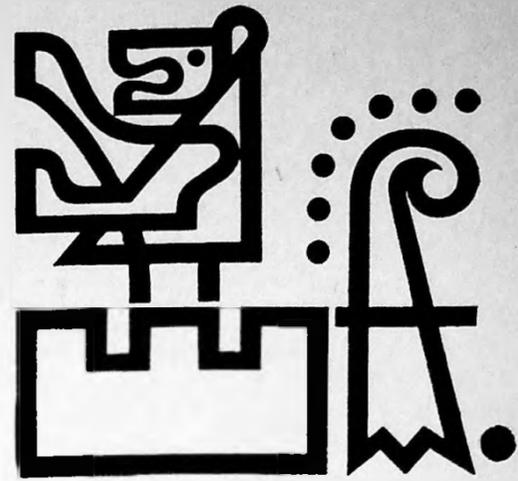
für Steuerwesen und Einwohnerkontrolle.

Telefonieren Sie unserem Verwalter (53 22 01)

Die Anmeldefrist läuft bis Ende Mai.

Muttenser Amts-Anzeiger

Verlag und Druck: Buchdruckerei Hochuli AG, Muttens,
St. Jakobstrasse 8, Postcheck 40-1874, Basel. Telefon
061 6155 00. Erscheint am letzten Freitag des Monats



Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 5. November 1973, im Mittenza

Der Gemeinderat hat auf Montag, 5. November 1973, eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Geschäfte:

Traktanden

1. Protokoll
2. Genehmigung des Projektes für das Realschulhaus Kriegacker und Bewilligung des Baukredites
3. Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden: Beteiligung an Anleihen
4. Aufhebung der Bau- und Strassenlinien längs der alten Hardstrasse zwischen neuer Hardstrasse und Wildensteinerstrasse
5. Erteilung einer Schürfbewilligung für die Erweiterung der Kiesgrube der Firma Meyer-Spinnler AG in der oberen Hard
6. Landtausch Hüelimatt- und Schulstrasse, Pfaffenmattweg, Madloch, Rütthard und Grüssen
7. Verschiedenes

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2

Bau der 3. Realschule im Kriegacker

Genehmigung des Projektes und des Baukredites

Warum ein neues Realschulhaus?

Es sind jetzt 7 Jahre her, seitdem das Realschulhaus Hinterzweien mit 16 Normalklassenzimmern bezogen werden konnte. Vor 3 Jahren wurde das Primar- und Sekundarschulhaus Margelacker mit 28 Normalklassenzimmern eingeweiht.

Innerhalb dieses Zeitraumes hat sich die Bevölkerung von zirka 14'200 Einwohnern auf zirka 16'400 Einwohner erhöht und die Zahl der schulpflichtigen Kinder ist von 2'145 Schülern auf 2'482 Schüler angestiegen. Der totale Schülerzuwachs betrug somit 337 Schüler, wovon 320 Schüler auf die Primar- und Sekundarschule und 17 Schüler auf die Realschule und das Progymnasium entfielen. Diesem an und für sich bescheidenen Schülerzuwachs steht die Neuerstellung von 44 Klassenzimmern gegenüber und es stellt sich die Frage, ob mit Recht von einer erneuten Schulraumnot gesprochen werden darf.

Der Hauptgrund der verhältnismässig schnellen Belegung der neu geschaffenen Klassenzimmer liegt in einer allgemeinen pädagogisch begründeten Verkleinerung der Klassenbestände und bei der Schaffung von zusätzlichen kleinen Spezialklassen. Damit ergaben sich seit dem Bezug des Schulhauses Margelacker innert 3 Jahren 12 neue Klassen, währenddem die gesamte Schülerzahl nur um einen Schüler angestiegen ist. Gleichzeitig gingen verschiedene frühere Schulräume durch andere Zweckbestimmungen für die Benützung durch Normalklassen verloren, was dazu beigetragen hat, dass das Schulhaus Margelacker sehr schnell aufgefüllt wurde.

In einem Bericht der Bauverwaltung wurde auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass die kommenden Jahre der Gemeinde eine ausserordentlich starke Bevölkerungszunahme bringen werden. In den Gebieten Untertal - Käppeli - Apfhalter und Seemättli sind zurzeit sehr viele Wohnungen im Bau, währenddem in verschiedenen anderen Orten die Erstellung von Wohnbauten vorbereitet wird. Obwohl die Möglichkeit der Realisierung aller Bauvorhaben sehr durch die Konjunkturbestimmungen beeinflusst wird, so muss die Gemeinde doch für die Beurteilung des Schulraumbedarfs in den nächsten 4 Jahren mit einem Bevölkerungszuwachs von zirka 4'000 Einwohnern rechnen. Wenn auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder sehr von der künftigen Bevölkerungsstruktur abhängig ist, so ist doch anzunehmen, dass die neuen Wohnungen vorerst vorwiegend durch jüngere Familien belegt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist in den ersten Jahren nach dem Bezug einer Siedlung der

Schüleranteil überdurchschnittlich gross und wir müssen uns bis Ende 1977 auf einen voraussichtlichen Zuwachs von total 800 Schülern vorbereiten. Davon dürften auf die Primar- und Sekundarschule 600 Schüler und auf die Realschule und das Progymnasium 200 Schüler entfallen.

Mit diesem "Schüleransturm" zeichnet sich für die nächsten Jahre wieder ein Mangel an Schulräumen ab, dem nicht allein mit baulichen Massnahmen begegnet werden kann. Nach der Untersuchung der Bauverwaltung wäre auch ein neues Schulhaus bald nach dem Bezug wieder gefüllt, wenn der bisherige Trend für die Verkleinerung der Klassenbestände anhält. Bei der heutigen angespannten Finanzlage und Ueberlastung der Bauwirtschaft sollten die Gemeinden als Beitrag zur Konjunkturdämpfung die vom Regierungsrat vorgesehenen Klassenbestände nicht unterschreiten. Der anhaltende Geburtenrückgang und die Veränderung der Bevölkerungsstruktur lassen in einigen Jahren einen prozentualen Rückgang der schulpflichtigen Kinder und damit eine natürliche Entlastung des Schulraumproblems erwarten.

Mit den 16 vorgesehenen Klassenzimmern im projektierten Schulhaus Kriegacker kann der Raumbedarf für die Realschule und das Progymnasium bei einem mittleren Klassenbestand von 25 Schülern im Vollausbau gedeckt werden. Obwohl in nächster Zeit nicht in erster Linie Realklassenzimmer benötigt werden, so wurde doch dieses Schulhaus für die Ausführung bestimmt, weil es durch gemeinsame Anlagen wie Turnhallen, Spielwiese, Heizung etc. eng mit den kantonalen Schulen verbunden ist.

Der Gesamtschulversuch

Nachdem die ersten Projektstudien für den Bau des konventionellen Normalschulhauses mit den geplanten 16 Klassenzimmern abgeliefert waren, ist im Jahre 1971 das Problem der Gesamtschule akut geworden. Die Reformbestrebungen in der Gestaltung des Schulunterrichts beeinflussen auch das Bauprojekt. Die Schulräume müssen flexibel den differenzierten Unterrichtsformen angepasst werden können, wobei verschiedene kleinere und grössere Gruppenräume erforderlich sind. Der Gesamtschulunterricht beansprucht wesentlich mehr Schulraum als der bisherige konventionelle Schulunterricht und es ergeben sich dadurch entsprechend grössere Baukosten. Obwohl die Gesamtschule auch in Fachkreisen nicht unbestritten ist, so war der Gemeinderat doch bereit, die Durchführung des Gesamtschulversuches nach Wunsch der Erziehungsdirektion in Muttens zu ermöglichen, sofern der Kanton alle daraus entstehenden Mehrkosten in baulicher und betrieblicher Art übernimmt.

Zur Abklärung der finanziellen Auswirkungen hat nun der Regierungsrat am 11. September 1973 eine Studienkommission unter Beizug von Gemeindevertretern geschaffen. Die Kommission hat den Auftrag, einen Berechnungsschlüssel zu finden, wie die Schüler der Gesamtschule in Sekundarschüler und Realschüler aufgeteilt werden sollen. Bis Mitte Januar 1974 ist ein Vertragsentwurf für die Kostenteilung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Gemeinde Muttens abzuliefern. Anschliessend soll der Landrat die Vorlage für den Gesamtschulversuch beraten. Die Volksabstimmung ist auf den Herbst 1974 vorgesehen.

Die bisherigen Verhandlungen haben das Bauprogramm der Gemeinde um zirka 2 Jahre verzögert und es ist nicht mehr möglich, dass das Schulhaus bis zum früher vorgesehenen Termin gebaut werden kann. Der erwähnte grosse Bevölkerungszuwachs in den nächsten Jahren bringt uns damit wieder in eine eigentliche Schulraumnot. Damit keine kostspieligen provisorischen Bauten erstellt werden müssen, hat die Bauverwaltung einen Vorschlag für die Benützung von vorhandenen Hilfsräumen bis Herbst 1977 ausgearbeitet. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Schulhaus bezugsbereit sein.

Die mit dem Gesamtschulversuch verbundene Verzögerung hat die Gemeinde in erhebliche Schwierigkeiten gebracht. Die baulichen Arbeiten müssen jetzt in Angriff genommen werden, obwohl die Durchführung des Versuches vom Baselbieter Volk noch nicht beschlossen ist. Es wurde deshalb für das Konzept des Schulhauses eine Lösung gesucht, welche den Schulunterricht als Gesamtschule wie auch nach der bisherigen konventionellen Art ermöglicht. Die Gesamtschule bedingt die Erstellung eines zusätzlichen Geschosses und einen Innenausbau mit flexiblen Zwischenwänden. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten betragen, inkl. den Mehraufwendungen für die statische Konstruktion und zusätzlichen Werkzeugeanschlüssen, zirka Fr. 290'000.--. Die Mehrkosten für zusätzliche ausserhalb des Normal-Raumprogrammes liegende Räume betragen ohne das zusätzliche Geschoss zirka Fr. 515'000.--.

Damit das finanzielle Risiko für diese baulichen Mehrkosten im Falle eines ablehnenden Volksentscheides nicht bei der Gemeinde liegt, hat der Regierungsrat am 11. September 1973 beschlossen, die Mehraufwendungen für die flexible Gestaltung des obersten Vollgeschosses und

Ist das Gründen-Zentrum eine Fehlplanung?

In der Ausgabe vom 2. März 1973 haben wir in Zusammenhang mit der Diskussion um das Grosseinkaufszentrum Hülften als Beispiel einer für die Hausfrau idealen Lösung des Gründenquartier angeführt. In einem persönlichen Schreiben und auf seinen Kundenbrief „Gründen-Post“ vom August/September hinweisend, hat nun Kurt Schaub, Inhaber der gleichnamigen Drogerie an der Gründenstrasse, unsere Ausführungen beanstandet und erklärt, die „Lobpreisungen“ seien fehl am Platz. Wieso diese Stellungnahme?

Unter dem Titel „20 Jahre Drogerie Schaub“ steht im Kundenbrief: „Am 2. September 1953 haben wir als erstes Geschäft im Gründenquartier unsere Drogerie eröffnet. Wenn auch der Kanton mit Schulzentrum und die Gemeinde mit Baumzonung dafür sorgten, dass sich das Einzugsgebiet des Quartiers entgegen früheren Plänen äusserst unvollkommen entwickelte, so entspricht das Gründenzentrum doch einem Bedürfnis vieler Anwohner.“

Und was hatten wir im März geschrieben? Der entsprechende Passus lautet: „Die Gemeinde Muttens bietet bereits heute ein Schulbeispiel, wie ein ideales Quartierzentrum gestaltet werden kann. Im Gründen-Quartier finden die Konsumenten, um einen zentralen Parkplatz angeordnet, alle Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf.“ Mit anderen Worten wird doch hier die gleiche Ansicht vertreten, wie sie K. Schaub mit seiner Schlussfolgerung, dass das Gründenzentrum einem Bedürfnis vieler Anwohner entspricht, zum Ausdruck bringt. In unserem Artikel ging es nur um diese Feststellung, um gar nichts anderes.

Es dürfte jedermann einleuchten, dass der Geschäftsgang im Gründenzentrum lebhafter wäre, wenn statt Technikum, Gewerbeschule und dem geplanten Kriegackerschulhaus dort Wohnüberbauungen verwirklicht worden wären. Dies heisst jedoch nicht, dass das Gründenzentrum als solches eine Fehlplanung war. Die Hausfrauen dieses Gebietes, die die Annehmlichkeiten der Einkaufsmöglichkeiten sozusagen „vor der Haustüre“ wohl zu schätzen wissen, werden diese unsere Auffassung teilen. Übrigens könnte nach Vollendung der Überbauung zwischen St. Jakob- und Gartenstrasse die Situation der Gründen-Geschäfte wesentlich besser sein, denn auch für die künftigen Bewohner dieser Überbauung wird das Gründen die besten Einkaufsmöglichkeiten bieten.

In einem weiteren Abschnitt seiner Korrespondenz befürchtet K. Schaub, das im Lutertz-Quartier geplante Einkaufszentrum könnte jenem im Gründen den Todesstoss versetzen. Wenn das Einkaufszentrum im Feldreben nicht überdimensioniert sein wird, dürfte sich diese Befürchtung wohl kaum bewahrheiten. Allerdings wird darauf zu achten sein, dass im Lutertz nicht ein Schwerpunkt entsteht, der über die Bedürfnisse des Quartiers hinausgeht.

Trotz der Einwände K. Schaub's sind wir nach wie vor der Meinung, dass das Gründen-Quartier keine Fehlplanung war, und dass mehrere derartige Quartierzentren einem Grosseinkaufszentrum, wie das in den Hülften geplante, vorzuziehen sind.

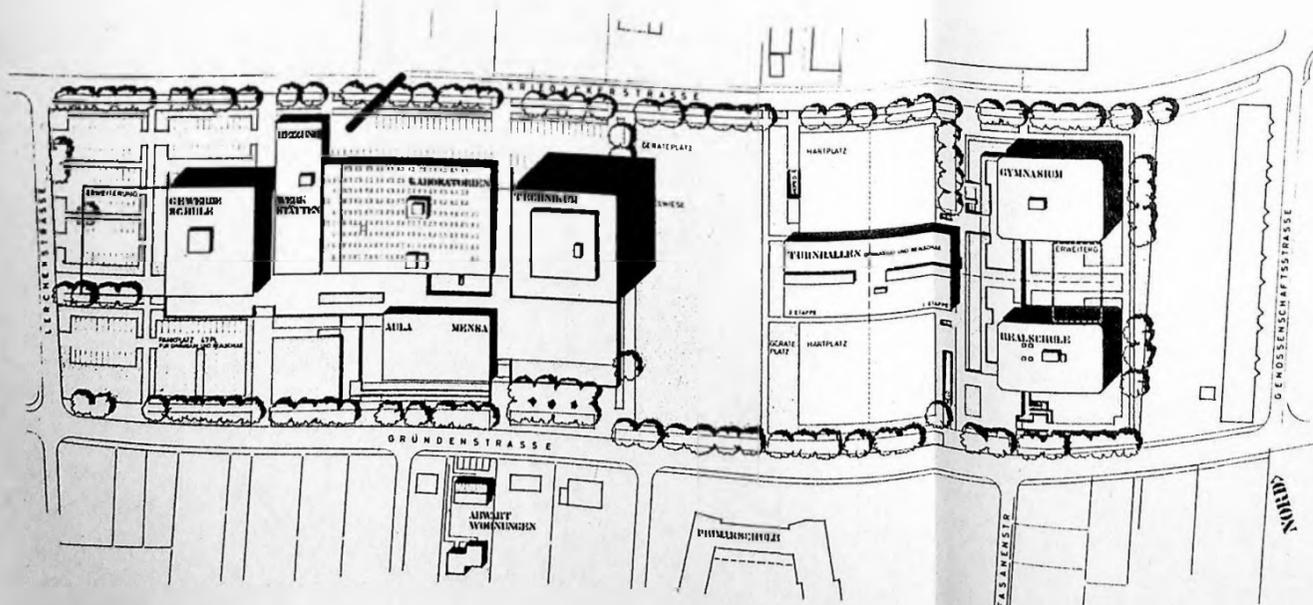
-on.

Schwimmen für Betagte

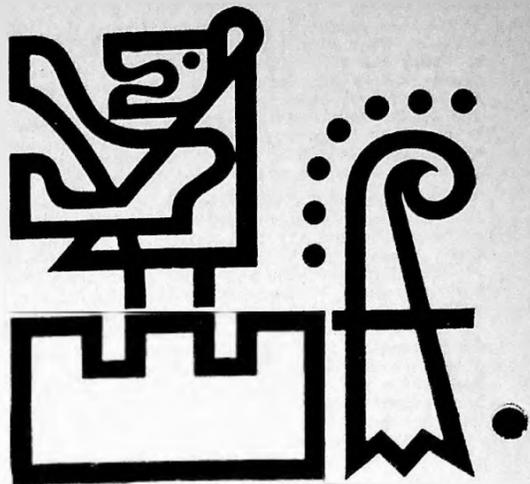
Das wunderschöne neue Muttenser Hallenbad soll allen Bevölkerungsschichten zur Verfügung stehen: den Schulpflichtigen, den Mitgliedern der Vereine, der Einwohnerschaft ganz allgemein, aber auch den Betagten. Damit die letztere Kategorie die gegebenen Möglichkeiten auch voll ausnützen kann, wurden pro Woche zwei Stunden für das Schwimmen für Betagte reserviert. Jeden Freitag, von 16.00-18.00 Uhr können die AHV-Berechtigten über die Einrichtungen des Hallenbades verfügen. Sie sind dann unter sich, ungestört, und sogar die Wassertemperatur wurde ihren Bedürfnissen angepasst. Die Leitung dieser Schwimmstunden hat Bruno Wenk übernommen, der darüber wacht, dass auch die Betagten im Hallenbad etwas für ihre Gesundheit tun können. Der Eintritt für das zweistündige Betagten-Schwimmen beträgt Fr. 1.50. Auskünfte erteilt Bruno Wenk, Lachmattstrasse 77 in Muttens, Telefon 61 46 75. Wir möchten die älteren Jahrgänge ermuntern, recht intensiv von diesen Schwimmstunden Gebrauch zu machen.

Zur Beachtung

Die „Schulnachrichten“ erscheinen ausnahmsweise eine Woche später, am Freitag, 2. November 1973.



Nr. 11/48
Verlag und Druck: Buchdruckerei Hochuli AG, Muttentz,
St. Jakobstrasse 8, Postcheck 40-1874, Basel. Telefon
061 6155 00. Erscheint am letzten Freitag des Monats



Muttentzer Amts-Anzeiger

Einladung zur Gemeindeversammlung

Freitag, 14. Dezember 1973, 20.00 Uhr, im Mittenza

Traktanden:

1. Protokoll
2. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser-, Kanalisations-, Musikschul- und Fürsorgekasse
Festsetzung des Steuerfusses für die Gemeinde- und Armensteuer pro 1974
3. Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission
4. Erlass eines Reglementes für die Jugendmusikschule
5. Erlass eines Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
6. Festsetzung der Hundesteuer ab 1974
7. Verschiedenes

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2

Der Gemeinderat verweist auf die jedem Stimmberechtigten gedruckt zugestellten Voranschläge der Einwohner-, Wasser-, Kanalisations-, Musikschul- und Fürsorgekasse sowie auf die Erläuterungen dazu

Die Rechnungsprüfungskommission hat auf die Notwendigkeit der nachstehenden Ergänzungen bzw. Korrekturen aufmerksam gemacht:

Teuerungszulage auf die Besoldungen

Nach den Erläuterungen könnte der Eindruck entstehen, das Personal erhalte im kommenden Jahr 16 % mehr Teuerungszulage als 1973. Die Zunahme beträgt aber "nur" 10,2 % der Grundbesoldung, weil pro 1973 36,8 % ausbezahlt werden (Lohnindex-Durchschnitt November 1972/Oktober 1973). Mit den im laufenden Jahr eingesetzten 31 % hat der Kanton die Entwicklung des Index offensichtlich zu optimistisch eingeschätzt

0 14, Andere Kommissionen und Repräsentationskosten

Hier war gegenüber dem Vorjahr eine 50 %ige Erhöhung auf Fr. 45 000 -- notwendig. Sie ist begründet in den Abschlusszahlen der beiden letzten Jahre (Fr. 40 788 05 bzw. 36 840 25). Es besteht kein Anlass zur Annahme, dass der Budgetbetrag wesentlich unterschritten werden könnte

4 35, Beiträge an die Materialien der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule

Irrtümlicherweise wurden die mutmasslichen Beiträge von Fr. 25 000 -- nicht eingesetzt. Bei ihrer Berücksichtigung erfährt der veranschlagte Total-Mehraufwand eine Reduktion auf Fr. 952 400.--

12 1, Honoraraufwand der Jugendmusikschule

Das unverhältnismässig starke Ansteigen der Lohnkosten muss - neben der Teuerung - erklärt werden mit dem kantonalen Reglement über die Anstellung und Besoldung der Leiter und Lehrkräfte der Jugendmusikschulen vom 10. April 1973. Bis dahin waren die Gemeinden in einem gewissen Rahmen frei bei der Lohnfestsetzung für die Musiklehrer. Neuerdings haben sich die Entschädigungen nach den in § 5 des erwähnten Reglementes festgehaltenen Ansätzen zu richten, welche die bisherigen wesentlich übersteigen. Die bindenden Vorschriften des Kantons sollen abgestimmt worden sein auf die in Basel geltenden Regelungen. Baselland musste nachziehen, wenn nicht riskiert werden sollte, keine Musiklehrer mehr zu finden

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für die Erhebung der Gemeindesteuern pro 1974 den bisherigen Steuerfuss von 2,4 % auf Einkommen und 4,5 % auf Vermögen zu beschliessen. Für die Erhebung der Armensteuern pro 1974 wird von der Fürsorgebehörde und vom Gemeinderat vorgeschlagen, den bisherigen Steuerfuss von 0,2 % auf Einkommen und 0,4 % auf Reinvermögen beizubehalten.

Traktandum 3

Im laufenden Jahr haben als Rechnungsrevisoren geamtet die Herren Hans Furrer-Schnider, Werner Jauslin-Rickenbach, Paul Hauser-Stähli, Kurt Jordi-Kapp und Dr. Roger Berger. Nach § 20 der Gemeindeordnung tritt das amtsälteste Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, Hans Furrer-Schnider, zurück. Seine der Gemeinde geleisteten Dienste werden bestens verdankt. Die Gemeindeversammlung hat die Ersatzwahl vorzunehmen

Traktandum 4

Die Jugendmusikschule Muttentz wurde vor rund 10 Jahren gegründet. Ihre früheren provisorischen Reglemente wurden seinerzeit vom Gemeinderat genehmigt in der Meinung, vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung könnte einige Erfahrung damit gesammelt werden. Später wurde auf die Vorlage verzichtet angesichts des Umstandes, dass das Jugendmusikschulwesen ins neue Schulgesetz eingebaut werden soll. Der Regierungsrat hat diesen Zustand ausdrücklich toleriert

In ihrem Jahresbericht 1972 hat die Geschäftsprüfungskommission die Ansicht vertreten, bis zur Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes dürfte noch einige Zeit vergehen, weshalb das Reglement für die Jugendmusikschule nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden sollte. Mit der heutigen Vorlage entspricht der Gemeinderat diesem Begehren

Gegenwärtig unterrichten 45 Lehrkräfte - 3 davon fest angestellt (2 mit Teilpensum, 1 im Vollamt) - in folgenden Fächern:

Fach	Schüler	Wochenstunden	Kursgeld pro Semester Fr.
Grundkurs	178	40	80 --
Blockflöte (Sopran)	120	32 1/2	70 --
(Alt)	28	13	100 --
Gitarre	41	18	125 --
Klarinette	10	5	125 --
Klavier	103	80 1/2	140 --
Oboe	2	1 1/2	125 --
Querflöte	23	17	125 --
Trompete	1	1/2	125 --
Violine	56	42	125 --
Violoncello	23	19 1/2	125 --
	525	62 1/2	

Die Kursgelder in dieser Höhe - für Einzelunterricht verdoppeln sie sich - sind notwendig, wenn ein einigermaßen ausgeglichener Rechnungsabschluss erzielt werden soll. Der Staatsbeitrag beläuft sich heute nur noch auf 25 % der subventionsberechtigten Kosten (30 % bis 1972). Voll wird er nur ausgerichtet, sofern die Gemeinde mindestens 40 % bezahlt. Durch die Eltern sind demnach 35 % der subventionsberechtigten und alle übrigen Kosten zu übernehmen, soweit diese nicht durch Zuwendungen Dritter, aus Erträgen von Veranstaltungen oder zusätzlichen Leistungen der Gemeinde gedeckt werden können.

Die nachstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen werden z.T. und u.a. in den von der JMS-Kommission zu erlassenden Richtlinien enthalten sein:

- § 1 Ausnahmeweise und auf begründetes Gesuch kann die JMS-Kommission im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Schüler aus anderen Gemeinden aufnehmen. Diese haben ein um den anteilmässigen Gemeindebeitrag erhöhtes Kursgeld zu entrichten
- § 2 Die Feststellung, ob genügend Schulraum vorhanden ist, wird Sache des Gemeinderates sein
- § 3 Eine Lektion dauert 50 Minuten
- § 6 Die Aufnahme in den Instrumentalunterricht hängt ausserdem vom Ergebnis einer Vorprüfung ab. Die Beurteilung erfolgt durch den Leiter, in Zweifelsfällen durch die Kommission
- § 7 Der Leiter soll organisatorische Fähigkeiten haben und den Schulbetrieb in pädagogischer Hinsicht leiten können. Der Regierungsrat bezeichnet eine methodische Ausbildung in elementarer Musikerziehung mit entsprechendem Abschluss am Konservatorium als erwünscht
- § 9 Die Schulleiter sind in den Klassen 10 - 12, die Lehrkräfte in 12 - 18 des kantonalen Besoldungsgesetzes eingereiht
- § 11 Nach dem kantonalen Reglement über Staatsbeiträge sind die Jugendmusikschulen gehalten, Geschwisterabatte einzuräumen und weniger Bemittelten Schulgeldermässigungen im Rahmen des Vertretbaren zu gewähren. Es ist vorgesehen, in den Richtlinien auch für die Geschwisterabatte Einkommensmaxima festzulegen
- § 12 Die Gemeindeversammlung wird alljährlich Gelegenheit haben, auf die Entwicklung der Jugendmusikschule in der gewünschten Richtung Einfluss zu nehmen
- § 13 Die Mitwirkung der Schulpflege wird vom Kanton vorgeschrieben. Daneben scheint im Zeitalter der "Mitbestimmung" die Vertretung des Leiters und der Lehrerschaft gerechtfertigt. Bei gegen die Vertreter persönlich gerichteten Beschwerden werden sie selbstverständlich in Anspruch treten müssen. Weil die Wahl nicht eine "politische" sein soll - sie wird eher von der fachlichen Eignung und vom Interesse des Kandidaten für die Musik abhängen - wird die Schulpflege und Gemeinderat vorbehalten
- § 15 Entscheide der JMS-Kommission nach lit. d) und e) können an die Kommission zur Förderung von Musik und Theater als erste kantonale Instanz weitergezogen werden
- § 18 Mitglieder der amtierenden Kommission sind: Walter Ott-Schweizer (Präsident), Marianne Kuttler-Bächle, Dr. Georges Bigler-Diebold, Fritz Graf-Zugg, Hans Rüschi-Moosrainer, Carl Th. Speiser-Steiner und Niklaus Tschudi
- § 19 Insbesondere gelten die Richtlinien für die Beitragsleistung an die Jugendmusikschulen vom 26. Mai 1964, und die Reglemente über Staatsbeiträge an Jugendmusikschulen und über die Anstellung und Besoldung der Leiter und Lehrkräfte der Jugendmusikschulen vom 10. April 1973.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das vorliegende Reglement für die Jugendmusikschule unverändert zu beschliessen und auf 1. Januar 1974 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat

Traktandum 5

Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1973 hat den Antrag, es sei ein Reglement betreffend die Allmendbenützung vorzulegen, erheblich erklärt. Nach Auffassung des Gemeinderates kann sich das Reglement auf die Benützung durch Motorfahrzeuge beschränken, weil die ausserordentliche Beanspruchung von öffentlichen Verkehrsflächen für besondere Zwecke und Unternehmungen bereits in § 39 des Bau- und Strassenreglementes entschädigungspflichtig erklärt ist. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus dem ersten Absatz von § 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1964 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsverordnungen des Bundesrates. Nur das regelmässige Parkieren über Nacht an gleicher Stelle kann von der Gemeinde unter Bewilligungs- und Gebührenpflicht gestellt werden

Folge des Gesagten ist, dass das vorliegende "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund" ziemlich dem am 28. April 1970 von der Gemeindeversammlung mit 282 gegen 109 Stimmen abgelehnten und auch dem von der Gemeinde Prätteln in der Volksabstimmung vom 4. März 1973 angenommenen Reglement gleich, ja gleichen muss. Im wesentlichen wurde nur die Gebühr erhöht auf Fr. 25 -- pro Fahrzeug und Monat. In der früheren Vorlage betrug sie Fr. 15 --, Prätteln bezieht Fr. 20 --. Wenn schon eine Gebühr, dann soll sie den Einzug und die damit verbundenen Umtriebe auch lohnen. Je höher sie angesetzt wird, umso mehr parkierte Autos werden - vornehmlich nachts, aber die als Folge der Gebührenpflicht neu geschaffenen Abstellplätze werden voraussichtlich teilweise auch tagsüber benützt - von den Strassen verschwinden

Das Verfahren zum Gebührenbezug wird der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festlegen. Jeder in der Gemeinde wohnhafte Motorfahrzeugbesitzer wird die Aufforderung erhalten, einen privaten und von ihm jederzeit benützbaren Abstellplatz nachzuweisen. Wenn er das nicht kann oder nicht tut, hat er die Gebühr für 6 Monate zum Voraus zu entrichten. Es wird ihm ein Kontrollzeichen abgegeben, welches am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen ist

Hervorzuheben ist, dass das Reglement auf Lastwagen und Anhänger nicht Anwendung findet. Nach § 15 der erwähnten Vollziehungsverordnung ist ausserhalb von besonders gekennzeichneten Lastwagenparkplätzen das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf der Allmend für Motorfahrzeuge mit mehr als 1000 kg Nutzlast und für Anhänger jeder Art verboten. Ausnahmen kann das Polizeikommando im Einvernehmen mit dem Gemeinderat gestatten

Es soll kein Hehl daraus gemacht werden, dass der Gemeinderat von sich aus das Reglement nicht vorgelegt hätte. Nachdem jedoch die Gemeindeversammlung einen diesbezüglichen Antrag mit eindeutiger Mehrheit erheblich erklärt hat, wird ihr beantragt, auch den zweiten Schritt zu tun und das "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund" zu beschliessen. Immerhin sind in Prätteln seit 1. Mai 1973 (Inkraftsetzung) etwa 30 % der nächtlich parkierten Autos von den Strassen verschwunden. Die Anzahl der dafür geopfertem Vorgärten ist uns nicht bekannt

Die nächste Gemeindeausgabe erscheint am Freitag, 14. Dezember 1973. Redaktions- und Inseratenschluss: Montag, 10. Dezember, 08.00 Uhr. Wir bitten um Kenntnisnahme.



Ein schmackhaftes Mittagessen frei Haus - bequemer und angenehmer geht es nicht mehr.

Mobiler Mahlzeitendienst Muttentz

Der zu Jahresbeginn gegründete mobile Mahlzeitendienst Muttentz ist in unserer Gemeinde nicht mehr wegzudenken.

Bereits vertragen wir über 1000 Mahlzeiten - für die meisten Betzuger eine hochwillkommene und vielfach auch sehr nötige und nützliche Einrichtung.

Dank eines freiwilligen Einsatzes einiger Muttentzfrauen, können wir diesen Dienst reibungslos abwickeln. Allfällige Defizite wurden bis jetzt durch Spenden des Gemeinnützigen Frauenvereins, der Stiftung für das Alter, der Kirche und von Privatpersonen getragen.

Die Fahrerinnen verrichten diesen Dienst mit viel Einfühlungsvermögen und Freude, denn uns allen ist bewusst, dass wir damit helfen, die Betagten und Kranken in unserer Gemeinde so lange als nur möglich in ihrer vertrauten Umgebung - in ihrem eigenen Heim - zu lassen.

Unsere Kapazität ist noch lange nicht ausgeschöpft - wir laden deshalb alle Interessenten herzlich ein, vielleicht einmal eine Woche lang die Mahlzeiten zu probieren - damit sie im Ernstfall die Art des Mahlzeitendienstes bereits kennen. Eine Mahlzeit, fix-fertig ins Haus geliefert - kostet Fr. 4.- (mit Suppe Fr. 4.50) eine Magen- oder Diabetes-Schonkost wird für Fr. 4.70 abgegeben (mit Suppe Fr. 5.20).

Auskünfte erhalten Sie gerne durch Frau R. Salzmann, Freidorf 142, Muttentz, Tel. 41 45 14 (über Mittag oder abends), oder durch Frau Albin, St. Jakobstrasse 61, Tel. 61 23 58 (abends).

Fussball

Muttentz-Röschen 6:2

Die Pause durch das verschobene Spiel gegen Liestal hat den Muttentzern in keiner Weise gut getan. Die erste Viertelstunde war richtig verkrampt und es war eigentlich eine Überraschung, dass Scherrer in der 15. Minute durch eine wunderschöne Direktabnahme Muttentz 1:0 in Führung bringen konnte. Dieses Tor brachte einen gewissen Aufschwung und in der 32. Minute konnte Kübler aus einem Getümmel heraus das 2:0 erzielen. Was anschliessend kam, war dunkle Nacht für die Muttentzler, die Verteidigung deckte schlecht und wurde sogar überheblich, so war es kein Wunder, dass Buser in der 34. Minute das 2:1 zwischen den Beinen hindurch passieren lassen musste. Auch der 2:2-Ausgleich der Röschenzer erfolgte wieder durch Gleichgültigkeit der Verteidigung. Eine scharfe Gardinenpredigt des Trainers in der Pause schien Wunder zu wirken, obwohl in den ersten Minuten der 2. Halbzeit noch ziemlich nervös gekickt wurde, kam dann in der 62. Minute das 3:2 durch Dätwiler wie eine Erlösung. Nun bekam Muttentz das Spiel in Griff und Kübler konnte zweimal hintereinander skoren und sich somit im Torschützenklassement verbessern. Für das 6:2 und Endresultat sorgte Dätwiler in der 80. Minute. Obwohl Muttentz noch einige hundertprozentige Chancen aussliess, darf man mit dem Resultat zufrieden sein.

Muttentz spielte wie folgt: Buser, Motsch, Degen (Pelkofer), Girod, Luchsinger, Kaltenbrunner, Bordignon, Lanthemann, Scherrer (Jenny), Dätwiler, Kübler.

Am Sonntag, 2.12.1973, beginnt bereits die Rückrunde und Muttentz muss um 14.30 Uhr auf dem Margelacker gegen Black-Stars antreten. Sollte gegen diese Spitzenmannschaft auch wieder ein Sieg gelingen, so wäre der Anschluss an die Spitze wieder hergestellt. Am Samstag, 1.12.1973, finden ab 13.30 Uhr Juniorenspiele sowie ein Seniorenspiel statt (siehe Inserat). fg.

Der Samariter-Verein ehrte den 2000. Blutspender

Am Donnerstag 16. Mai fand in der Sanitätshilfsstelle Hinterzweien das erste diesjährige Blutspenden des Samariter-Vereins Muttenz statt. Einmal mehr war dieser Aktion ein grosser Erfolg beschieden, fanden sich doch zwischen 17.00 und 21.00 Uhr 262 Blutspender ein. Der Samariterverein Muttenz konnte bei dieser Gelegenheit in doppelter Hinsicht ein kleines Jubiläum feiern: einmal war es das 10. Blutspenden, das der Verein durchführte, zum anderen konnte kurz vor 21.00 Uhr der 2000. Spender geehrt werden. Es war Karl Renz, wohnhaft am Rauracherweg 12 in Muttenz, dem Frau Hedwig Hunziker, Präsidentin des Samaritervereins, einen Strauss prächtiger Rosen überreichte. Diese Blumen freuten den „Jubilaren“ umso mehr, als am nächsten Tag seine Gattin nach einem längeren Spitalaufenthalt wieder nach Hause zurückkehrte und Karl Renz ihr solchermassen einen „blumigen“ Empfang bereiten konnte.

Die Muttenzer Samariter legen Wert darauf allen Spendern, die sich mehr oder weniger regelmässig in der Sanitätshilfsstelle einfinden, den wärmsten Dank auszusprechen. Sie möchten aber auch für das Verständnis danken, das die Spender das letztemal für das Ausfüllen der Fragebogen aufgebracht haben. Diese wurden von der Zentrale in Bern ausgearbeitet und sollen nach der Auswertung wichtige statistische und organisatorische Unterlagen liefern.

Es ist allgemein bekannt, dass das Spenden des Blutes für unsere Spitäler von eminenter Bedeutung ist. Weniger bekannt sein dürfte hingegen, dass auch der Einzelne einen nicht zu unterschätzenden Vorteil hat: sein Blut wird eingehend untersucht und schon manche Krankheit konnte im Anfangsstadium entdeckt werden, bevor sie zum Ausbruch kam. Da die Heilungschancen umso grösser sind, je früher mit der Behandlung begonnen werden kann, sieht man den grossen Wert den diese Untersuchungen für den Einzelnen haben können.

Für die medizinische Betreuung und Überwachung des Blutspendens war wie immer Dr. Emmenegger verantwortlich, während die praktischen und organisatorischen Belange von den Mitgliedern des Samaritervereins Muttenz übernommen wurden, unterstützt durch eine Equipe des Blutspendezentrums Basel.

Wir wünschen diesem wichtigen und dynamischen Verein, dass er auch nach der von der Zentralstelle für die nächste Zukunft ins Auge gefassten Reorganisation des Blutspendewesens seine Aufgabe voll erfüllen und unseren Spitalern möglichst viel kostbares Blut zuführen kann.

Die Schule in der Zeitung

Einmal pro Monat wird künftig in der Tageszeitung «Tribune de Genève» eine Seite erscheinen, die ausschliesslich von Schülern geplant, geschrieben und redigiert wird. Dieses Experiment soll im laufenden Schuljahr mit Schülern verschiedener Altersklassen durchgeführt werden. Das Genfer Schuldepartement unterstützt diesen Versuch, eine Brücke zwischen Schülern, Eltern und der Bevölkerung zu schlagen. Die Schüler der sechsten Primarschulklasse, die sich ein Thema nach ihrem Wunsch aussuchen konnten, entschieden sich für ein Problemkomplex «Taschengeld».

Mit Unterstützung von drei Lehrern und zwei professionellen Journalisten entsteht die Schülerseite. An den Artikeln der jungen Reporter und Journalisten wird nichts geändert, um die Authentizität der Aussagen zu erhalten. Alle Beteiligten erklären sich bisher «äusserst zufrieden» mit den ersten Resultaten. Die Zeitung als modernes pädagogisches Mittel in der Schule ist in Genf schon seit Jahren bekannt. Mit Diskussionen über die Informationsweise verschiedener Genfer Tageszeitungen soll bei den Schülern das Verständnis für die Funktionsweise der Massenmedien und das Gefühl für Kritik und Toleranz vertieft werden.

für brillen
mit brillen
ZU

imhof
hauptstrasse 95, muttenz

Einladung zur Generalversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat hat auf

Mittwoch, 12. Juni 1974, 20.00 Uhr,
im MITTENZA

eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Geschäfte:

1. Protokoll
2. Erlass eines Reglementes über die Grossantennenanlage für Fernseh- und UKW-Radio-Empfang
Schaffung einer weiteren Stelle auf der Bauverwaltung
Gewährung von Darlehen an das Antennenunternehmen
3. Jahresbericht 1973 der Geschäftsprüfungskommission
4. Vorlage der Rechnungen 1973
5. Genehmigung des Projektes für einen Kindergarten mit Schulzahnklinik an der Sonnenmattstrasse und Bewilligung des Baukredit
6. Erheblicherklärung eines Antrages betr. Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation
7. Verschiedenes

Mit den gedruckten Rechnungen 1973 wurden dem Stimmbürger Einladung und Traktandenliste bereits zugestellt. Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2

Das Empfangs-Problem

Obwohl der Fernsehempfang in Muttenz verhältnismässig gut ist, hat sich die Gemeinde schon seit mehreren Jahren mit dem Bau einer Gemeinschafts-Grossantennenanlage befasst. Zuerst waren es ästhetische Gründe, indem man den Dorfkern vor der Verunstaltung durch die unschönen Dachantennen schützen wollte. Mit der weiteren Ausbreitung des Fernsehens haben sich aber immer mehr Einwohner aus dem übrigen Gemeindegebiet wegen schlechtem Fernsehempfang beklagt. Hohe Bauten in der Empfangsrichtung oder auch der Wartenberg stören oder verunmöglichen an verschiedenen Orten einen guten Fernsehempfang. Auch elektrische Anlagen in Antennennähe können die Bildqualität beeinträchtigen.

Die Gemeinschafts-Grossantennenanlage

Wirkliche Abhilfe für empfangsbenachteiligte Wohngebiete schaffen heute nur noch Gemeinschafts-Grossantennenanlagen. Sie können mit dem notwendigen technischen Aufwand erstellt werden, ohne dass sich der einzelne Teilnehmer finanziell stark engagieren muss. Dabei leistet eine einzige Grossantennenanlage mehr als eine Vielzahl von Einzelantennen. Sie versorgt eine ganze Gemeinde mit 9 und später mehr Fernsehprogrammen, farbig oder schwarz- Weiss, sowie mit ca. 10 - 12 UKW-Stereo-Programmen. Gerade der UKW-Empfang gewinnt speziell bei Stereosendungen, infolgeder kristallklaren Tonqualität, immer grössere Bedeutung. Gemeinschafts-Grossantennenanlagen können auch jederzeit der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung, wie z.B. Direktempfang von Satellitensendungen etc., angepasst werden.

Das Projekt

Die bereits vor einigen Jahren in Angriff genommenen Vorarbeiten haben die Gemeinde vor viele technische sowie betriebliche und finanzielle Probleme gestellt.

Welches Übermittlungssystem soll gewählt werden? Ist die Breitbandtechnik der Kanaltchnik vorzuziehen oder umgekehrt? Soll die Anlage durch eine Generalunternehmung gebaut und betrieben werden, oder wäre es zweckmässiger, wenn die Gemeinde als Bauherr und Eigentümer auftreten würde?

Alle diese Fragen bedürften einer eingehenden Abklärung, wobei selbstverständlich auch auf die gemachten Erfahrungen in anderen Gemeinden abgestellt werden musste. Die reinen technischen Probleme sind hingegen so vielfältig und kompliziert, dass es ratsam erschien, hierfür einen neutralen, gut ausgewiesenen Fachexperten zuzuziehen.

Herr Ing. Kurt Boll, Leiter der Elektroabteilung des Technikums beider Basel, hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen.

In der Folge wurden 4 Firmen zur Unterbreitung von Vorschlägen mit generellen Kostenberechnungen eingeladen. Die sorgfältige Prüfung der Unterlagen sowie verschiedene Besichtigungen bestehender Anlagen haben ergeben, dass das Projekt der Siemens-Albis AG unseren Bedürfnissen am besten entspricht. Es ist deshalb vorgesehen, die Detailbearbeitung des Projektes und die Erstellung der Anlage dieser Firma zu übertragen.

Der Antennenstandort

Als Standort der Empfangsantenne wurde aufgrund von früheren Messungen das Hochhaus der Kantonalbank an der St. Jakobstrasse/Neue Bahnhofstrasse gewählt.

Die Gemeinde hat schon bei der Erstellung des Hochhauses von der Direktion der Kantonalbank die Bewilligung für eine spätere Aufstellung einer Grossantennenanlage erhalten. Die Kantonalbank war auch bereit, im Dachstock einen bestens geeigneten Raum zur Platzierung der Hauptverstärkerstation zur Verfügung zu stellen. Dank diesem grosszügigen Entgegenkommen konnten rechtzeitig die Kabelverbindungen zum Verteilnetz angelegt werden.

Die von der Siemens-Albis AG kürzlich durchgeführten Messungen haben die Richtigkeit des vorgesehenen Standortes erneut bestätigt.

Das Verteilnetz

Die Signalübertragung zu den einzelnen Empfangsgeräten erfolgt über Koaxialkabel. Je nach der Netzausdehnung werden in bestimmten Abständen Streckenverstärker eingefügt, damit im gesamten Übertragungsbereich pegelgleiche Signale abgegeben werden können. Die frequenzabhängige Dämpfung des Kabels wird durch Entzerrer ausgeglichen. Je nach Streckenlänge werden die Verstärker so geregelt, dass sie die durch Temperaturschwankungen bedingten Änderungen der Kabeldämpfung ausgleichen. Die Kabel werden soweit als möglich im öffentlichen Areal verlegt.

Nachdem sich die Erstellung einer Gemeinschafts-Grossantennenanlage immer mehr abzeichnet, hat die Bauverwaltung jede Gelegenheit für das Einlegen von Plastic-Kabelschutzrohren wahrgenommen. Es konnten somit in den vergangenen Jahren ein Strassen- und Leitungsbau mehr als 8 km Schutzrohre verlegt werden. Diese vorsorgliche Massnahme ermöglicht nun eine schnelle und rationelle Versorgung einzelner Gebiete nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Anlagekosten für die I. und II. Bauetappe

Grundsätzlich sollen die Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren alle Kosten für die Erstellung sowie den Betrieb und die Verwaltung der Anlage decken.

Obschon die Versorgung der ganzen Gemeinde mit Fernsehsignalen geplant ist, konnten die Betriebsrechnungen vorerst nur für eine I. und II. Bauetappe erstellt werden.

In der I. Etappe sollen die Gebiete versorgt werden, die aufgrund von Gesamtüberbauungsvorschriften an die GAA anschliessen müssen oder ihre Zusage zum sofortigen Anschluss bereits bekundeten. Es handelt sich um total 691 Wohnungen in den Gebieten Untervort, Schänzli, am Rande der Bauzonen und einander gegenüber, so dass relativ lange zuleitungen zur Erschliessung notwendig sind. Immerhin ermöglicht diese Disposition, dass jederzeit eine ganze Anzahl von Liegenschafts-Stammlinie befunden kann, die sich in der Umgebung dieser

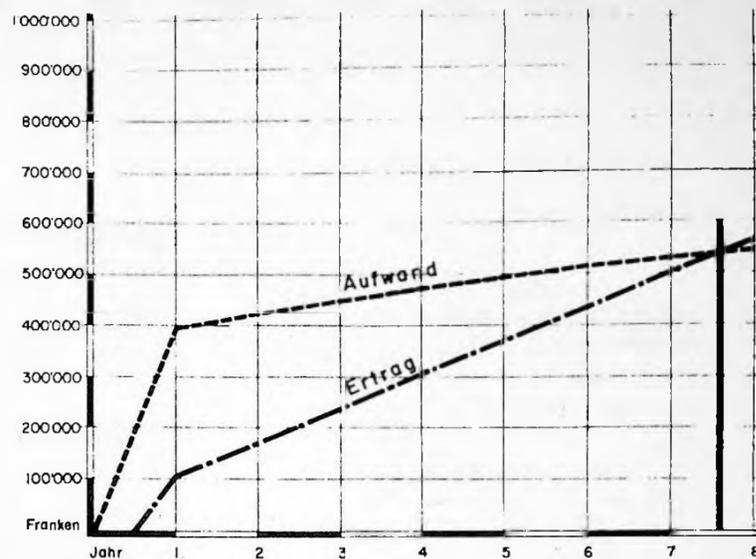
In der II. Etappe werden alle jene Liegenschaften zusammengefasst von Eigentümern, mit welchen bereits Gespräche über den Anschluss stattfanden. Sie liegen in der Nähe der bereits verlegten Stammlinie und umfassen 1469 Wohnungen in den Gebieten Käppli, Freidorf, Schweizerau, Lutert, Dorfmat, Ausmatt, Heissgland, Seemättli, Kilchmatt. Die betreffenden Eigentümer konnten sich verständlicherweise noch nicht über den genauen Termin des Anschlusses-

Fernseh GAA - Anlage I. Etappe Kostenentwicklung

Jahr	Aufwand d+e+f	Ertrag a+b+c	Überschuss
1	397'000	106'000	- 291'000
2	425'000	172'000	- 253'000
3	450'000	238'000	- 212'000
4	474'000	304'000	- 170'000
5	495'000	370'000	- 125'000
6	514'000	436'000	- 78'000
7	530'000	502'000	- 28'000
8	543'000	568'000	+ 25'000

691 Wohnungen

- a = Anschlussgebühr pro Signalübergabe
- b = Anschlussgebühr pro Wohnung
- c = Jährliche Betriebsgebühr
- d = Investition
- e = Gemeinkosten
- f = Zins 7%

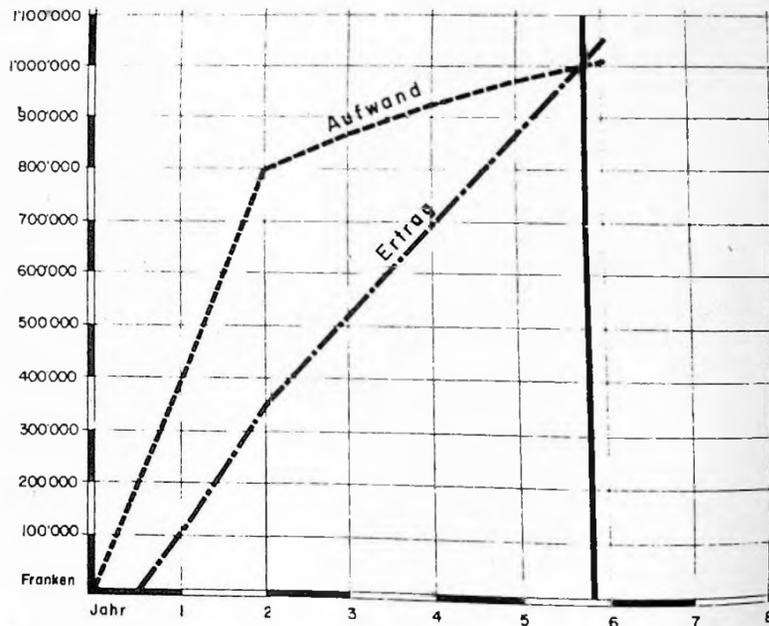


Fernseh GAA - Anlage I. + II. Etappe Kostenentwicklung

Jahr	Aufwand d+e+f	Ertrag a+b+c	Überschuss
1	397'000	106'000	- 291'000
2	800'000	351'000	- 449'000
3	869'000	524'000	- 345'000
4	925'000	697'000	- 228'000
5	972'000	870'000	- 102'000
6	1'010'000	1'043'000	+ 33'000

691 + (75% v. 1469) = 1793 Wohnungen

- a = Anschlussgebühr pro Signalübergabe
- b = Anschlussgebühr pro Wohnung
- c = Jährliche Betriebsgebühr
- d = Investition
- e = Gemeinkosten
- f = Zins 7%



Er soll erfolgen, sobald Reparaturen an den bestehenden Antennenanlagen oder Anpassungen an die rasch fortschreitende technische Entwicklung erforderlich sind. In der Berechnung wurde ein 75-jähriger

Die Kurventafeln zeigen, dass der von der Einwohnergemeinde zu leistende Kapitalaufwand für die I. Etappe nach 7 1/2 Jahren samt 7 1/2 Zinsen werden, würde die Amortisationsdauer auf 6 Jahre sinken. Für die Gemeinde entsteht in der I. Etappe der grösste Kapitalaufwand von ca. Fr. 290.900.-- am Ende des ersten Jahres. Werden die der Kapitalbedarf auf ca. Fr. 449.000.--. Kostspieliger wird der Ausbau in der Einfamilienhauszone. Der zu erwartende Kapitalaufwand wird sehr stark von der Möglichkeit beeinflusst, ob die Kabel im Zuge anderer Bauarbeiten verlegt werden können. Während der ganzen Bauphase soll aber das Darlehen der Einwohnergemeinde auf maximal Fr. 600.000.-- beschränkt werden.

Wie soll die Anlage betrieben werden?

Diese Frage hat die Gemeinde ganz besonders beschäftigt. Es wäre am einfachsten gewesen, den Bau und den Betrieb der ganzen Anlage einer privaten Firma zu übertragen. Verschiedene Gemeinden haben es so geschätzt, dass man sich um die Sache nicht mehr kümmern muss. Andererseits ist es aber offensichtlich, dass die zu entrichtenden Beiträge die Gemeinde höher angesetzt werden als bei Anlagen, welche durch die Gemeinde in Regie betrieben werden. Es ist verständlich, dass diese Disposition, dass jederzeit eine ganze Anzahl von Liegenschafts-Stammlinie befunden kann, die sich in der Umgebung dieser

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

Mittwoch, 11. Dezember 1974, 20.00 Uhr
im MITTENZA

eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Geschäfte:

1. Protokoll
2. Erlass eines neuen Steuerreglementes
3. Aenderung des Feuerwehrreglementes
4. Aenderung des Besoldungsreglementes
5. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse, der Jugendmusikschule und des Antennenunternehmens;
6. Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer und des Steuersatzes für die Ertragssteuer
7. Beratung des Voranschlags der Fürsorgekasse, Festsetzung des Steuerfusses für die Fürsorgesteuer
8. Wahl von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
9. Orientierung über den Stand der Planungsarbeiten für Kindergarten und Tagesheim an der Sonnenmattstrasse
10. Petition für ein zeitgemässes neues Tagesheim, Erheblicherklärung eines Antrages von Dr. J. Bättig
11. Genehmigung der Bauabrechnung Gemeindezentrum und Bewilligung eines Nachtragskredites für die teuerungsbedingten Mehrkosten
12. Verschiedenes

Mit den gedruckten Voranschlägen 1975 wurden dem Stimmbürger Einladung und Traktandenliste bereits zugestellt. Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2

Nach dem neuen Steuer- und Finanzgesetz wird die Gemeindesteuer aufgrund der rechtskräftigen Staatssteueranforderung berechnet. Die materiellen Bestimmungen des geltenden Steuerreglementes werden deshalb überflüssig und auf 1. Januar 1975 aufgehoben. Die Gemeinde hat nur noch die Fälligkeit und den Bezug der Gemeindesteuer zu regeln sowie die notwendige Organisation für die Veranlagung der unselbstständig Erwerbenden Steuerpflichtigen im Sinne von § 107 Abs. 3 des Steuergesetzes zu treffen. Ausserdem kann die Gemeinde eine Grundstücksteuer und eine Billettsteuer beschliessen.

Zum besseren Verständnis seien einige der vorgesehenen Bestimmungen kurz erläutert:

§ 2 Abs. 2 Es ist damit zu rechnen, dass besonders in den ersten Jahren mit dem neuen Steuergesetz die definitiven Staatssteuerrechnungen verspätet zum Versand kommen. Das hätte eine mindestens gleich grosse Verzögerung der rechtskräftigen Gemeindesteuerrechnung zur Folge. Deshalb muss der Gemeinde ermöglicht werden, provisorisch Rechnung zu stellen.

§ 3 Abs. 1 In der Meinung, der Einwohnerschaft damit einen Dienst zu erweisen, hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, die Einschätzung aller Unselbstständig Erwerbenden durch den Gemeindesteuerbeamten vornehmen zu lassen. Der Kanton vergütet Fr. 7.-- pro Einschätzung.

Abs. 3 Falls sich diese Regelung nicht bewähren sollte, besteht die Möglichkeit, darauf zurückzukommen.

§ 4 Abs. 2 Auf den Grundstücken der von der Staats- und Gemeindesteuer befreiten juristischen Personen, Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen und konzessionierten Transportunternehmungen kann jährlich eine Grundstücksteuer erhoben werden. Sie ersetzt gewissermassen die bisherige Objektsteuer der Gemeinde und die Grundsteuer des Kantons, welche für die von der Staatssteuer befreiten Körperschaften voll der Gemeinde zukam. Der Einheitssteuersatz der Grundstücksteuer wird von der Gemeinde festgesetzt und darf 5 ‰ des Steuerwertes nicht übersteigen. Der Gemeinderat schlägt den Maximalsatz vor. Bei etwa 32 Mio Grundstückbesitz bringt die Steuer ca. Fr. 160.000.--. Im Jahr 1973 machten Objektsteuer (Fr. 57.663.95) und Grundsteuer (Fr. 83.737.05) zusammen rund Fr. 141.000.-- aus.

Abs. 3 Obschon sich beachtenswerte Gründe für den Verzicht auf die Billettsteuer finden liessen - man denke nur an die Entlastung der Ortsvereine und an den unverhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand -, ist deren Beibehaltung im bisherigen Umfang (Zuschlag von 10 ‰ auf die Eintrittspreise) vorgesehen. Sie darf höchstens 15 ‰ betragen. Gestützt auf § 70 Abs. 1 des Gemeindegesetzes kann der Gemeinderat die für den Einzug der Billettsteuer allfälligen notwendigen Bestimmungen erlassen.

§ 7 Abs. 1 Die Staatssteuer verfällt am 30. September. Es scheint uns zweckmässig, für die Gemeindesteuern den bisherigen Fälligkeitstermin (Ende Oktober) beizubehalten. Damit wird der Steuerpflichtige nicht von Liestal und Muttenz gleichzeitig zur Kasse gebeten.

Abs. 2 Neu ist die Bestimmung, dass gleich wie bei der Staatssteuer für verspätete Zahlungen Verzugszins zu entrichten ist, auch wenn noch keine Rechnung gestellt werden konnte. Ebenfalls neu ist die Mahngebühr. Die Kosten des mit dem Mahnwesen verbundenen administrativen Mehraufwandes sollen den Verursachern überbunden werden. Der Einzug der Mahngebühr dürfte - wohl nicht generell, aber doch in einigen Fällen - zu einer besseren Zahlungsmoral führen.

Abs. 3 Weiterhin soll der bisherige Skontotermin gelten.

§ 8 Diese Bestimmung hat sich sehr bewährt und wird deshalb vom bisherigen Steuerreglement übernommen.

§ 9 Grundsätzlich sind für Steuererlassgesuche die Finanzdirektion bzw. der Regierungsrat (bei über Fr. 5.000.--) zuständig. Der Gemeinderat wird angehört. Die Ermässigung der Staatssteuer hat auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuer zur Folge.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Steuerreglement gemäss dem in dieser Ausgabe abgedruckten Entwurf zu beschliessen.

(Nach einer ersten Beratung mit der Gemeindekommission hat die Vorlage zahlreiche Aenderungen erfahren. Der Entwurf auf dem letzten Blatt der gedruckten Voranschläge 1975 gilt deshalb nicht.)

Traktandum 3

Gemäss § 6 Abs. 1 des geltenden Feuerwehrreglementes haben erwerbsfähige Dienstpflichtige, die keinen aktiven Dienst in der Ortsfeuerwehr oder einer dem Basellandschaftlichen Feuerwehrverband angeschlossenen Betriebsfeuerwehr leisten, eine Ersatzsteuer zu bezahlen von 14 ‰ des Gemeindesteuerbetrages, mindestens Fr. 5.-- und höchstens Fr. 250.-- pro Jahr. Das Fraueneinkommen wurde nicht besteuert. Mit dem neuen Steuer- und Finanzgesetz wird diese Auscheidung unmöglich. Dadurch, und weil die Gemeindesteuer ab 1975 hältnismässig stark ansteigen, was weder erwünscht noch notwendig ist. Umfangreiche Berechnungen haben gezeigt, dass der Ertrag nur unwesentlich (um etwa 6 ‰) zunimmt, wenn die Ersatzsteuer mit 5 ‰ der Staatssteuer erhoben wird. Nicht ganz bedeutungslos ist, dass

auch auswärts steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen zur Feuerwehrsteuerberechnung herangezogen werden soll.

Die vorgeschlagene neue Formulierung des ersten Absatzes von § 6 trägt diesen Umständen Rechnung. Die Mindeststeuer wird auf Fr. 10.-- heraufgesetzt. Von uns würde nicht opponiert, wenn die Gemeindeversammlung auf Fr. 20.-- gehen möchte.

Die übrigen Aenderungen wurden von der Feuerwehrkommission vorgeschlagen und sind lediglich als Sanktionierung der bisherigen Praxis oder als Folge der Geldentwertung zu betrachten. Die Rekrutierung wurde vom Frühjahr auf den Herbst des Vorjahres verschoben, damit die Gemeindeverwaltung rechtzeitig über die allfällige Ersatzpflicht Bescheid weiss (§ 5 Abs. 1). Die Ausgabenkompetenz der Feuerwehrkommission beträgt seit 1964 Fr. 1.000.--. Angesichts der seitherigen Teuerung ist die Verdoppelung gerechtfertigt und verantwortbar (§ 7 Buchstabe b und § 9 Abs. 1 Buchstabe e). Aus praktischen Erwägungen soll der Chef der Elektriiker nicht mehr der Feuerwehrkommission angehören. Andernfalls müssten die erst in neuerer Zeit geschaffenen Funktionen "Chef Verkehrsstrupp" und "Chef Sanität" ebenfalls dazugewonnen werden, was 14 Mitglieder und erhebliche Kosten zur Folge hätte. Diese Regelung wurde schon vor einigen Jahren eingeführt und hat sich bewährt (§ 8).

Statt einer zusätzlichen Übung in den ersten 3 Jahren haben Neueingetretene seit 4 Jahren einen ganztägigen Einführungskurs zu absolvieren. Der Feuerwehr und den Betroffenen ist damit besser gedient (§ 23 Abs. 1). Seit sämtlichen Feuerwehrleuten dem Gruppenalarm angefallenen Pikettübungen und Pikettalarm (§§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 2). Die Busseandrohungen verlieren zusehends an Wirkung. Die Entrichtung eines Betrages von Fr. 5.-- oder Fr. 10.-- ist für die meisten keine rechte Strafe mehr. Die Verdoppelung scheint auch hier angemessen (§ 38 Abs. 1 und 5). Schliesslich wird die bisherige Telefonnummer 18 ersetzt durch 118 (§ 28 Abs. 1).

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Aenderung des Feuerwehrreglementes gemäss Beschluss-Entwurf in dieser Ausgabe zuzustimmen.

Traktandum 4

Die Kindergärtnerinnen können nach geltendem Reglement in die Lohnklassen 8 - 11 eingereiht werden. Schon im Dezember 1972 hat die Schulpflege die Besoldung nach den neuen kantonalen Klassen 17 oder 18, je nach Entscheid der Kantonalen Rekurskommission, beantragt. Gemeindegemeinschaft und Gemeinderat folgten diesem Antrag nicht, beschlossen jedoch, ab 1. Januar 1973 sämtliche Kindergärtnerinnen nach Klasse 11 zu besolden. Für die Stelleninhaberinnen mit weniger als 13 Dienstjahren ergab das Verbesserungen zwischen Fr. 650.-- und Fr. 3.000.-- pro Jahr.

In zustimmendem Sinn hat die Schulpflege im August dieses Jahres weitere Eingaben der Kindergärtnerinnen und der Kindergartenkommission betreffend Besoldung nach Klasse 18 der kantonalen Ordnung an den Gemeinderat weitergeleitet. Insbesondere wird geltendgemacht, die Führung eines Kindergartens stelle in der heutigen Zeit sehr differenzierte Ansprüche. Die Analyse des Arbeitsgebietes und des Arbeitsaufwandes bilde die Grundlage für die vom Kanton durchgeführte Arbeitsplatzbewertung. Dort habe eine tiefere Einstufung als Klasse 18 nie zur Diskussion gestanden. In den Gemeinden Binningen, Frenkendorf, Liestal, Münchenstein und Pratteln werde bereits nach Klasse 18 besoldet. In Klasse 19 - also tiefer, aber immer noch besser als in Muttenz - seien die Kindergärtnerinnen von Allschwil, Birsfelden und Sissach eingestuft.

Diesen Argumenten konnte sich der Gemeinderat nicht verschliessen. Schlussendlich gab die Bestätigung der Klasse 18 durch die Rekurskommission den Ausschlag zum mehrheitlich gefassten Beschluss, es sei der Gemeindeversammlung die Aenderung bzw. Ergänzung des Besoldungsreglementes in diesem Sinne zu beantragen.

Je nach Dienstjahren ergeben sich für die einzelne Kindergärtnerin Lohnhöhen zwischen Fr. 2.267.-- und Fr. 4.354.-- pro Jahr. Die Brutto-Jahresbesoldung (inkl. sämtliche Zulagen) beträgt ab 1975 im Minimum Fr. 28.500.--, im Maximum Fr. 37.500.--. Gesamthaft hat die Neueinstufung im Voranschlag enthaltene Mehrkosten von Fr. 111.000.-- zur Folge. Der Netto-Mehraufwand reduziert sich allerdings auf Fr. 87.400.--, weil der Kanton die halben Prämien und Einkaufsgelder der Versicherungskasse übernimmt.

Kritik der Schulpflege am Wahlmodus für die Kindergärtnerinnen, der als "absolut unbefriedigend" bezeichnet wird, veranlasst uns, der Gemeindeversammlung weitere Aenderungen des Besoldungsreglementes zu beantragen. Dass 7 Mitglieder der Kindergartenkommission, 11 Schulpfleger, 21 Mitglieder der Gemeindegemeinschaft und 7 Gemeinderäte über die Anstellung einer Kindergärtnerin an verschiedenen Sitzungen tagen, wird von der Schulpflege als riesiger, unverhältnismässig grosser Aufwand betrachtet. Die Schulpflege schlägt die provisorische Wahl durch Kindergartenkommission und Schulpflege vor, die definitive Wahl durch das grosse Wahlgremium. Wir möchten noch einen Schritt weitergehen und auch die definitive Wahl der Primar- und Sekundarlehrkräfte sowie der Kindergärtnerinnen an die Schulpflege übertragen. Obschon die Gemeindeversammlung im Juni 1972 einen ähnlichen Vorstoss auf Antrag der Gemeindegemeinschaft abgelehnt hat, wird gleichzeitig wiederum die Uebertragung der Wahlkompetenz für Gemeindeangestellte auf den Gemeinderat beantragt. Bei der Wahl der Sozialarbeiter würde die Fürsorgebehörde mitwirken. Die Chefbeamten würden wie bisher von Gemeindegemeinschaft und Gemeinderat gewählt.

Es ist uns bewusst, dass sich die Gemeindegemeinschaft diesem Antrag widersetzen wird. Trotzdem muss er im Interesse der Gemeinde gestellt werden. In Allschwil, Binningen, Birsfelden, Liestal, Münchenstein und Reinach, also mit einer Ausnahme *) in allen grossen Gemeinden des Kantons, ist der Gemeinderat Wahlbehörde für die Gemeindeangestellten. Auch kleinere Gemeinden kennen diese Regelung, beispielsweise Frenkendorf. Von den 7 grossen Gemeinden wählen 4 die Lehrer durch die Schulpflege, bei den übrigen wirkt noch der Gemeinderat mit. Die Kindergärtnerinnen werden einmal durch die Kindergartenkommission, zweimal durch die Schulpflege und viermal durch den Gemeinderat gewählt. Damit dürfte dargelegt sein, dass Muttenz mit dem vorgeschlagenen Wahlverfahren nicht aus der Reihe tanzt, sondern sich in guter Gesellschaft befindet.

Man wird uns entgegenhalten, in den meisten genannten Gemeinden habe man die ausserordentliche Gemeindegemeinschaft, d.h. einen Einwohnerrat. Wir fragen: Was hat das mit der Wahlbehörde zu tun? Ueberhaupt nichts! Für die bisherige Regelung könnte auch das Argument gebracht werden, dass es besser sei, wenn die Verantwortung von einem grösseren Gremium getragen werde. Wir fragen: Was bedeutet hier Verantwortung? Doch wohl, dass auch nach der Wahl zum Rechten gesehen wird. Dafür sind Schulpflege und Gemeinderat da. Sie sind die direkt betroffenen Behörden, wenn ein Lehrer oder Angestellter den Ansprüchen nicht genügt. Schon aus diesem Grund sind sorgfältige Wahlen nach wie vor gewährleistet. Daneben liegt auf der Hand, dass "politische Wahlen" so gut wie ausgeschlossen werden können, im Gegensatz zu früheren Zeiten, wo die Gemeindebediensteten noch an der Urne erkoren wurden. Es ist für den Eingeweihten kein Geheimnis, dass im Gemeinderat - der, wenn er gut funktionieren soll, auf die sachliche, loyale Mitarbeit jedes Mitgliedes angewiesen ist - die Parteilichkeiten vielfach gar nicht erkennbar sind. Neben denjenigen der Gemeinde haben die Parteiinteressen zurückzutreten.

In vielen Bereichen ist die kantonale Organisation für die Gemeinden wegfallend. Warum nicht auch hier? Mit ganz wenigen Ausnahmen (z.B. Kantonsarchitekt, Landschreiber, Vorsteher AHV, Vorsteher Amt für Gewerbe, Handel und Industrie, Schulinspektoren) werden die Beamten und Angestellten des Kantons, von der Hilfskraft bis zum Chef, vom Regierungsrat gewählt, also auch von der Exekutive.

Noch ausgeprägter gilt das Gesagte dem Sinn nach für die Besoldungsfragen. Bisher war der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung der Anfangsbesoldung (§ 27 Abs. 2). Warum soll er, wenn ein Gemeindeangestellter das verdient, nicht auch Beförderungen vornehmen und zusätzliche Dienstalterszulagen gewähren können?

*) Pratteln: Wahlkörper mit je 7 Mitgliedern von Einwohnerrat und Gemeinderat



Nachrichten vom Robinson-Spielplatz

Es ist der Wunsch der Kommission, die Öffentlichkeit vierteljährlich über die wichtigsten Ereignisse zu informieren. Seit dem Robinson-Festli im vergangenen Juni sind einige Vorkommnisse erwähnenswert:

1. Das Sommerlager

Vom 29. Juni bis 20. Juli fand in Contern (Prätigau) das alljährliche Lager statt. 27 Kinder und 6 Erwachsene nahmen daran teil. Der sportliche Charakter des Lagers wurde durch die Abhaltung einer „Olympiade“ eindeutig geprägt. In folgenden Disziplinen übten sich die Lagerteilnehmer: Luftgewehr-, Armbrust- und Pfeilbogen-schiessen, Steinstossen, 100 m-Sprint, Schwimmen, Tauchen, Ballspielen und Orientierungslauf. Rangverkündigung am Schlussabend und zwei bunte Abende trugen auch noch dazu bei, den Lagerbetrieb interessant zu gestalten. Nebst den täglichen Märschen zur Allmend (Wettkampffeld), fand auch eine grosse, ganztägige Wanderung statt nach Plavignin, dem Lagerort vom vorigen Jahr. Mit dem Wetter konnte man zufrieden sein, besonders den ersten zwei Wochen, ebenso mit dem reibungslosen Ablauf des Lagers (keine Unfälle). Der Lagerbeitrag belief sich pro Kind auf Fr. 230.-- und konnte infolge Selbstversorgung in diesem Rahmen gehalten werden. Nächstes Jahr findet das Lager wieder am selben Ort statt.



„Passfoto“ von Dinah

2. Das Welsch-Pony

Seit vier Wochen gehört die 6jährige Palomino-Stute „Dinah“ zum festen Bestand des Robinson-Spielplatzes. Sie wurde inzwischen bereits schon von mehreren Kindern geritten. Gestiftet wurde das Rösslein von der reformierten Kirchgemeinde Muttenz, die hierfür einen Betrag von Fr. 3000.-- zur Verfügung stellte. Es sei ihr an dieser Stelle im Namen der Kinder und der Kommission der herzlichste Dank ausgesprochen. Damit ist der Spielplatz um eine Attraktion reicher geworden.

3. Die Verwendung der Fr. 5000.--

Das Robinson-Fest brachte einen Erlös von Fr. 5000.--. Ursprünglich war geplant, das Geld für die Ausstattung einer Werkstatt zu gebrauchen. Die Anschaffung des Ponys erforderte aber auch den Bau eines Stalles, wofür rund Fr. 3000.-- ausgegeben werden mussten. Der Restbetrag reichte gerade noch für den Kauf von Sattel, Zaumzeug, Steigbügel, sowie für Transport, Tierarzt-honorar, Hufschmiedkosten und Pension.

Damit sei der Öffentlichkeit die versprochene Rechenschaft abgestattet.

Peter Müller



Gute Freunde: Dinah und Mario Müller